

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 242/2021 öffentlich			
Dezernat: I FBL: Herr Sevenich AbtL: Frau Birgit Ritz Verfasser/in: Frau Ritz		Mitzeichnungen			
		II			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				21.06.2021	

TOP	Sozialer Arbeitsmarkt in Bergheim Antrag der Fraktion MDW!-Die Linke vom 25.05.2021
------------	--

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Das Ziel ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

2. Sachverhalt

Der Sachverhalt ist ebenfalls dem Antrag zu entnehmen.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Geförderte Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose

Zu dem Thema „Sozialer Arbeitsmarkt in Bergheim“ hat die Verwaltung in der Ratssitzung am 03.05.2021, Vorlage 152/2021, Anfrage zum Aufbau eines Sozialen Arbeitsmarktes in Bergheim, bereits sehr ausführlich erläutert, wie und in welcher Art und Weise die Kreisstadt Bergheim geförderte Maßnahmen nach dem Teilhabechancengesetz (§ 16i/e SGB II) umsetzt. Hierzu wurde zur Frage 2b der v.g. Vorlage bereits ausgeführt, dass Fördermöglichkeiten und Maßnahmen in allen Bereichen der Verwaltung sowie städtischen Gesellschaften regelmäßig geprüft werden. Die Beschäftigungs- und Förderregularen lassen eine flexible Gestaltung und Umsetzung der Maßnahmen zu.

Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht

Das Vergaberecht umfasst alle Gesetze und Regelungen, die die öffentliche Hand beim Einkauf von Gütern und Leistungen zu beachten hat.

Ziel ist ein wirtschaftlicher Einkauf, der durch transparenten und fairen Wettbewerb sichergestellt werden soll, damit Steuergelder sparsam und sachgerecht verwendet werden und gleichzeitig die Unternehmen am Markt – insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen - angesprochen werden sollen. Außerdem soll verhindert werden, dass der Staat als großer Nachfrager auf dem Markt seine Marktstärke missbraucht. Ein weiteres Ziel ist die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte in der EU durch transparente und nicht diskriminierende Verfahren für alle potenziellen europäischen Bewerber um öffentliche Aufträge.

Öffentliche Aufträge, auch die der Kreisstadt Bergheim, unterliegen dem Vergaberecht: Mit der Einführung der Unterschwellenvergabeordnung wurde die Vergabe öffentlicher Aufträge auf nationaler Ebene unterhalb der EU-Schwellenwerte reformiert. Damit die Kommunen bei der Vergabe von Aufträgen mehr Flexibilität erhalten, um Aufträge schneller in die Märkte zu bekommen, hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die mit der Unterschwellenvergabeordnung eröffneten Möglichkeiten genutzt.

Die Kommunalen Vergabegrundsätze geben den Kommunen ein praktikables und wirksames Instrument an die Hand, um mit der Vergabe öffentlicher Aufträge vor allem in diesem Ausnahmejahr 2020 und im Jahr 2021 Unternehmen und Beschäftigung sowie die erforderliche Erneuerung der öffentlichen Infrastrukturen voranzutreiben.

Dennoch sind auch unterhalb der EU-Schwellenwerte die europarechtlichen Grundprinzipien der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten. Die Auftragsvergabe muss im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts werden im § 97 Abs. 3 GWB die europäischen Vergaberichtlinien für Auftragsvergaben umgesetzt. Diese gesetzliche Regelung erweitert die Möglichkeiten für öffentliche Auftraggeber vergabefremde soziale Zwecke, zu denen auch die Beschäftigung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen gehört, in konkrete Vergabeverfahren und Auftragserteilungen einfließen zu lassen. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Regelung, d. h. um eine Option für öffentliche Auftraggeber. Diese entscheiden – auch wenn z. B. Fördergeber die Berücksichtigung sozialer Aspekte in Vergabeverfahren als wünschenswert ansehen – stets eigenverantwortlich, ob und inwiefern sie von den gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch machen. Mit einer solchen Vorgehensweise wird den Grundsätzen der Subsidiarität und der Konnexität Rechnung getragen, sodass Gestaltungsfreiheit dort verankert wird, wo auch die Finanzierungsverantwortung liegt.

Sofern Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte vom öffentlichen Auftraggeber im Rahmen des Ermessens entsprechend der Regelung des § 97 Abs. 3 GWB mit sozialen Aspekten, zu denen auch die Beschäftigung und/oder Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen gehört, verknüpft werden sollen, darf der soziale, hier arbeitsmarktliche, Aspekt der Leistung nicht das Gepräge geben.

Entsprechend den vorgenannten Ausführungen sind Vergabeverfahren konzentriert auf das Bergheimer Stadtgebiet unter arbeitsmarktlichen Aspekten nicht Vergabe konform und unzulässig.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt